



Baugebührenreglement

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 27. November 1998

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt am 1. Januar 1999

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

sig. Dr. S. Caneve

sig. W. Hofer

Die Einwohnergemeinde Möriken-Wildegg erlässt, gestützt auf § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen des Kantons Aargau (BauG) vom 19. Januar 1993, § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978, auf § 24 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes vom 21. Februar 1989 sowie § 64 BauO vom 25. Juni 1998 nachstehendes

Baugebührenreglement

1 Baugesuchsgebühren

Entscheide und Verfügungen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen und Gesuchen um Vorentscheide sind folgende einmalige Gebühren zu entrichten:

- a) Vorprüfungen und Vorentscheide
 - 0.3 ‰ der errechneten Baukosten, im Minimum aber Fr. 100.--, ohne Anrechnung beim späteren definitiven Gesuch, zuzüglich Publikationskosten
- b) für bewilligte Baugesuche, ohne Baukontrollen durch externe Fachleute
 - 2,5 ‰ der Baukosten für Gebäude aufgrund der kubischen Berechnung der nach SIA-Normen geschätzten Baukosten, mindestens aber Fr. 100.--, zuzüglich Publikationskosten
- c) kleinere Bauvorhaben wie Entwässerungen, Einfriedigungen, Tankanlagen und dergleichen
 - 2,5 ‰ der geschätzten Baukosten, im Minimum Fr. 100.--, zuzüglich Publikationskosten
- d) für abgelehnte Baugesuche nach Aufwand der Behörde im Rahmen des Gebührensatzes für bewilligte Gesuche
- e) Baugesuche, die vor Erteilung der Baubewilligung zurückgezogen werden, nach Aufwand der Baubehörde, im Minimum aber Fr. 100.--, zuzüglich Publikationskosten

Die Gebühren werden geschuldet, auch wenn von den Bewilligungen kein oder nur teilweise Gebrauch gemacht wird.

2 Brandschutzgebühren (§ 24 Brandschutzgesetz)

Der Gemeinderat erhebt für die Behandlung von Brandschutzgesuchen und für Brandschutzkontrollen pro Gesuch bzw. Gebäude oder Anlage die nachfolgenden Gebühren, deren Höhe sich im einzelnen nach dem erforderlichen Aufwand richtet:

- a) Gesuch um Erteilung von Brandschutzbewilligungen:
 - aa) auf kommunaler Ebene Fr. 60.-- bis Fr. 1'200.--
 - ab) bei Beurteilung durch das Aargauische Versicherungsamt:
aufgrund des entsprechenden Gebührentarifs des Aargauischen Versicherungsamtes
- b) Kommunale Baukontrolle bei Feuerungsanlagen:
Fr. 60.-- bis Fr. 300.--
- c) Abnahmekontrollen:
Fr. 60.-- bis Fr. 300.--
- d) Feuerschau:
 - Periodische Kontrollen: Zu Lasten des Hauseigentümers
 - Kontrollen von Fall zu Fall: Fr. 60.-- bis Fr. 300.--

3 Vollzug Energiesparmassnahmen

Der Gemeinderat erhebt für den Vollzug der Energiegesetzgebung pro Gesuch bzw. Gebäude oder Anlage die nachfolgenden Gebühren:

- Baubewilligungsverfahren und Abnahmekontrollen: nach Aufwand

4 Zusätzliche Aufwendungen

Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgung der Bau- und Nutzungsordnung oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen usw. notwendig, so sind diese in jedem Falle zusätzlich zu ersetzen.

Aufwendungen als Folge von Planänderungen sind nach Aufwand der Baubehörde/Gemeindeverwaltung zu ersetzen.

5 Publikation, Kontrollen

- a) Die Kosten für die Publikation des Baugesuches sowie für die Einholung von Gutachten werden dem Gesuchsteller in Rechnung gestellt.
- b) Die Kosten für Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, vorgeschriebene Messungen, Kontrollen und Abnahmen durch externe Fachleute sind nach effektivem Aufwand durch den Gesuchsteller zu ersetzen.
- c) Der Gemeinderat kann vom Gesuchsteller einen Kostenvorschuss verlangen und die Behandlung des Gesuches von dessen Leistung abhängig machen.

6 Zivilschutz

Für die Behandlung von Schutzraumgesuchen, inkl. Gesuche um Leistung von Ersatzabgaben, und die Abnahme der Räume wird der Bauherrschaft der effektive Aufwand des Ortsexperten für baulichen Zivilschutz in Rechnung gestellt. Der Gemeinderat kann eine einmalige Gebühr entsprechend dem mutmasslichen Aufwand festlegen, welche mit der Baubewilligung in Rechnung gestellt wird.

7 Benutzung von öffentlichem Eigentum

Für die Benutzung von öffentlichem Grund während der Bauzeit durch Baugerüste, Baracken, Baumaterial etc. (§ 103 BauG, § 44 ABauV) ist eine Benutzungsgebühr je nach Art, Dauer und Umfang der Benutzung von Fr. 50.-- bis Fr. 1'000.-- zu entrichten. Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, allfällige Reparaturen) sind vom Bauherrn zu tragen.

8 Gebührenindexierung

Die Gebühren sind indexiert, sofern sie nicht bausummenabhängig sind, und basieren auf einem Stand des Landesindexes für Konsumentenpreise des BIGA vom März 1998 von 104.0 Punkten (Basis Mai 1993 = 100 Punkte). Erhöht sich der Landesindex um 10 %, d. h. das erste Mal um 10.4 Punkte, so erhöht sich die geschuldete Gebühr vom folgenden Monat an um 10 %. Die erhöhte Gebühr gilt auch für hängige Gesuche. Der Gemeinderat stellt die Gebührenerhöhung fest und gibt sie bekannt.

9 Inkraftsetzung, Übergangsregelung

Dieses Gebührenreglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 27. November 1998 beschlossen und wird nach Ablauf der Referendumsfrist vom Gemeinderat per 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt. Es ersetzt die Gebührenordnung gemäss Anhang 1 zur Bauordnung vom 21. Juni 1978.

Zur Zeit hängige Baugesuche werden nach dem neuen Baugebührenreglement beurteilt.